

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 2. März 2012 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

#### **1.**

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Dr. Stefan Poglayan-Neuwall angeführten Rahmen

H.I. 28.982, H 1735a  
Rahmen, Lindenholz, Gipsauflagen  
H. 24 cm, B. 29 cm  
Möbelfabrik Danhauser, Wien

und

H.I. 28.982, H 1735b  
Rahmen, Lindenholz, Gipsauflagen  
H. 24 cm, B. 29 cm  
Möbelfabrik Danhauser, Wien

aus dem Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Stefan Poglayan-Neuwall zu übereignen.

#### **2.**

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Dr. Stefan Poglayan-Neuwall angeführten (1949 / 1950 erworbenen) Bücher

B.I. 24.903, Architektur Neuzeit I 201:  
Internationale Städtebauausstellung Wien 1926. Katalog. Wien 1926

B.I. 24.904, Museographie I 1369:  
Krisz, Rudolf, Schmidt, Leopold, Führer durch die Sammlung für  
deutsche religiöse Volkskunde. Wien 1936

B.I. 24.905, Ausstellungen I 1555:

Citta di Venezia, Il Settecento Italiano. Catalogo. Venezia 1929

- B.I. 24.906, Museographie I 1370:  
Katalog Wystawy Kobienców Mahometanskich Ceramiki Azjatyckiej i Europejskiej. Urządzonej W Muzeum Narodowym W Krakowie. Luty-Czerwiec 1934  
[nicht aufgefunden]
- B.I. 24.907, Museographie I 1371:  
National Gallery. Illustrations to the Catalogue Vol. I. Italian Schools. London 1923
- B.I. 24.908, Museographie I 1372:  
Das Nationalhistorische Museum im Schlosse Frederiksborg. Ein illustrierter Führer für die Besucher. [O. O., o. J.]
- B.I. 24.909, Museographie I 1373:  
Nationalmuseum. Dänische Sammlung: Vorgeschichtliche Zeit. Führer für Museumsbesucher. Kopenhagen [1908]
- B.I. 24.910, Kunstgeschichte Orient I 152:  
Ausstellung von Meisterwerken muhammedanischer Kunst [Katalog]. München 1910
- B.I. 24.911, Skulptur I 501:  
Sonderausstellung von Khmer- und Siampplastiken. L. Bernheimer, München. [Katalog] München o. J.
- B.I. 24.912, Malerei allgemein I 143:  
Ausstellung altvenezianischer Malerei. Julius Böhler, München, 1931 [Katalog]. München 1931
- B.I. 24.913, Malerei Neuzeit I 436:  
Max Liebermann. Neue Galerie 1937 [Katalog]. Wien 1937
- B.I. 24.914, Malerei allgemein I 144:  
Bauernmalerei aus drei Jahrhunderten. Ausstellung in der Neuen Galerie, März-April 1936 [Katalog]. Wien 1936
- B.I. 24.915, Kunstgeschichte Neuzeit I 236:  
Lettische Kunst der Gegenwart. Hagenbund, 13.-15. April 1937 [Katalog]. Wien 1937
- B.I. 24.916, Malerei allgemein I 145:  
Denkmäler Altrussischer Malerei. Russische Ikonen vom XII. bis XVIII. Jh. in den Räumen des Hagenbundes [Katalog]. Wien 1929
- B.I. 24.917, Ausstellungen I 1556:  
Ausstellung von Erwerbungen und Widmungen zu Gunsten der öffentlichen Sammlungen 1912–1936 sowie von Kunstwerken aus Privatbesitz. Secession [Katalog]. Wien 1936  
[Inventarisierung geändert auf B.I. 24.917, Ausstellungen I 1402b]
- B.I. 24.918, Kunstgeschichte allgemein I 765:

CIII. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Secession "Künstlerisches Gestalten des Kindes" - Methode Thetter - (Kat.-Secession). Wien 1929  
[seit 1990 als nicht vorhanden vermerkt]

- B.I. 25.286, Kunstgeschichte Orient I 81:  
Diez, Ernst, Einführung in die Kunst des Ostens. Wien, Hellaerau, 1922
- B.I. 25.287, Kunstgeschichte Orient II 88:  
Foucher, A., L'art Gréco Bouddhique du Gandhâra. Tome I. Paris 1905
- B.I. 25.288, Kunstgeschichte Orient I 158:  
Foucher, A., Etude sur l'iconographie Bouddhique de l'Inde. Paris 1900
- B.I. 25.398, Barockbibliothek S 33:  
[Stammbuch-Album] Marie Wernau. [Biedermeier] [Wien], um 1830.

aus dem Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Stefan Poglayan-Neuwall zu übereignen.

### Begründung

Der Beirat stellt auf Grund des vorliegenden Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Dr. Stefan Poglayan-Neuwall wurde 1888 in Pola geboren, war italienischer Staatsbürger und hatte 1938 seinen Wohnsitz in Wien. Da er zwei als Juden geborene Großeltern hatte, galt er nach den rassistischen NS-Gesetzen als „Mischling 1. Grades“. Vor seiner Flucht nach Italien Mitte 1939 bot er dem (damaligen) Staatlichen Kunstgewerbemuseum die beiden hier gegenständlichen kleinen Rahmen zum Kauf an. Am 22. April 1939 urgierte er die Überweisung des Kaufpreises von RM 50,-, den er laut Eintrag im Hauptinventarbuch am 2. Juni 1939 erhielt.

Aus seinem Schreiben vom 29. Juni 1939 geht hervor, dass Stephan Poglayan-Neuwall dem Museum zuvor zur Ansicht übergebene Damenkostüme wieder an sich nahm, weil er „*in Kürze auf 2 ½ Monate verreise*“; einen zum Kauf angebotenen Rahmen habe er jedoch im Museum zurückgelassen, für welchen er bat, „*einen Preis dafür namhaft zu machen*“ und versicherte dem Direktor des Museums: „*Wenn Ihnen der Rahmen gefällt, werde ich mich, sowie bei dem ersten Rahmenverkauf, Ihnen anzupassen streben.*“

Dieser Verkauf kam offenbar nicht zu Stande; im März 1940 bot er den im Museum verbliebenen Rahmen brieflich aus Rom um RM 160,- und im Mai 1940 (ebenfalls brieflich aus Rom) um den „*gewiss nicht hohen Preis von RM 150*“ an. Im Brief vom Mai 1940, den offenbar sein Sohn, Ivo Poglayan-Neuwall, dem Museum überbrachte, erklärte er sich aber

auch mit jedem anderen Preis einverstanden, sofern die Zahlung sofort an seinen Sohn erfolgt. Der weitere Verbleib des Rahmens kann nicht nachvollzogen werden, möglicherweise wurde er von Ivo Poglayen-Neuwall mitgenommen; für einen Ankauf durch das Museum wurde kein Hinweis gefunden.

Stephan Poglayen-Neuwall kehrte nach dem Zweiten Weltkrieg nach Wien zurück; 1948 machte er Rückstellungsansprüche gegen die Sammlungen der Stadt Wien geltend, die sich auf den Verkauf von Biedermeiermöbel im Dezember 1938 bezogen. Diese Ansprüche wurden nicht erfüllt, eine Rückstellung aus den Sammlungen der Stadt Wien erfolgte erst im Jahr 2003.

In den Jahren 1949/1950 verkaufte Stephan Poglayen-Neuwall dem Museum für angewandte Kunst in drei Tranchen zum Preis von insgesamt S 300,- die oben stehenden Bücher. Ein Zusammenhang mit möglichen Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz konnte nicht festgestellt werden. Wegen der hier gegenständlichen Rahmen erhob Stephan Poglayen-Neuwall keine Ansprüche.

#### Der Beirat hat erwogen:

Stephan Poglayen-Neuwall ist nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen trotz italienischer Staatsangehörigkeit und seiner Flucht ins Ausland dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission IV, Anmerkung 12n zu § 1 Abs. 1 und Anmerkungen 2b und 2c zu § 2 Abs. 1 sowie Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission III, Anmerkungen 7d und 7e zu § 2 Abs. 1). Die von ihm vorgenommenen Verkäufe sind daher grundsätzlich als Entziehungen zu beurteilen, auch wenn die Initiative zum Verkauf von ihm ausgegangen wäre und er einen angemessenen Preis erhalten hätte. Der im Dossier dargestellte und oben gekürzt wiedergegebene Schriftverkehr mit dem Museum zeigt jedoch, dass er – wenn überhaupt – nur eingeschränkt in der Lage war, den Verkaufspreis für die beiden Rahmen zu beeinflussen; auch ist der zeitliche Zusammenhang mit der Flucht evident, sodass kein Zweifel bestehen kann, dass es sich bei dem Verkauf vom Juni 1939 um ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 handelt. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ist daher hinsichtlich dieser zwei Rahmen erfüllt.

Da der Verkauf des dritten Rahmens im Mai 1940 offenbar nicht zu Stande kam und der Rahmen sich – jedenfalls nach derzeitiger Kenntnis – auch nicht in den Sammlungen des Museums befindet, fehlen die Grundlagen, um über eine Empfehlung zur Rückgabe zu entscheiden.

Der Erwerb der Bücher in den Jahren 1949/1950 fällt außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs des § 1 Nichtigkeitsgesetz; da kein Hinweis vorliegt, dass dieser Erwerb in (irgendeinem) Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand, und überdies kein Hinweis vorliegt, dass diese Bücher zuvor entzogen worden waren, ist hinsichtlich der Bücher kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung der unter Punkt 1. angeführten Objekte an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Stefan Poglayan-Neuwall zu empfehlen.

Wien, am 2. März 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.

Dr. Peter ZETTER